

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>1. Stadt Linnich</b> <b>Schreiben vom 20.04.2016</b></p> <p>Die Stadt Linnich weist informatorisch auf das Windkraftprojekt Gereonsweiler-Linnich hin (30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt und B-Plan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“). Die im Parallelverfahren geführte Bauleitplanung stehe vor dem Beschluss zur Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB). Ausfertigungen der Planunterlagen seien beigelegt. Nach derzeitigem Planungsstand sei die planungsrechtliche Ausweisung der Standorte von insgesamt 21 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m vorgesehen.</p> <p>Nach einer überschlagsmäßigen Ermittlung würden die nächstgelegenen Anlagen auf dem Stadtgebiet Linnich – die sich dann allerdings hinter den bereits auf Geilenkirchener Stadtgebiet vorhandenen Anlagen befänden – in einer Entfernung von ca. 1,9 bis 2,0 km zum vorgesehenen Baugebiet stehen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung der Linnicher Bauleitpläne wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, worauf sich auch die Kreisverwaltung Heinsberg in ihrer Stellungnahme bezieht. (Ifd. Nr. 7). In diesem Gutachten wurde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte (Bolleber 49 und Linnicher Straße 31) in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan Nr. 112 untersucht. Gemäß Gutachten beträgt am Immissionsort Bolleber 49 die Schallbelastung, die durch die vorhandenen sowie in Linnich neu geplanten WEA hervorgerufen wird, 38 dB(A). Der nach TA-Lärm zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) wird hier somit um 2 dB(A) unterschritten. Die Vorbelastung durch die auf Geilenkirchener Stadtgebiet bereits vorhandenen Anlagen beträgt 37 dB(A). Am Immissionsort Linnicher Straße 31 beträgt nach dem Gutachten die Vorbelastung 39 dB(A) und die Gesamtbelastung 40 dB(A). Der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum ist somit auch hier nicht überschritten. Das Plangebiet BP 112 liegt zwischen diesen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die Situation eingegangen.</p>

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
	beiden untersuchten Immissionsorten, sodass das neu geplante Allgemeine Wohngebiet BP 112 keinen unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sein wird. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu lfd. Nr. 7 verwiesen.	
<p><b>2. Geologischer Dienst</b> <b>Schreiben vom 26.04.2016 und vom 11.08.2016</b></p> <p>Aus geowissenschaftlicher Sicht seien folgende Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan Nr. 112 empfehlenswert:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hinweis auf Lage im Einflussbereich des „Merzhausener Sprunges“</li><li>2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung, Grundwasserwiederanstieg, Sümpfungsauswirkungen, mögliche Bodenbewegungen</li><li>3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S in Verbindung mit DIN 4149 (2005)</li></ol> <p><b>1. Tektonik</b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand quere der „Merzenhausener Sprung“ den südwestlichen Planbereich in nordwest-südöstlichem Verlauf. Nähere Auskünfte dazu könnten bei der RWE Power AG eingeholt werden.</p> <p><u>Anregung:</u> Möglicherweise wäre es empfeh-</p>	<p>Die RWE-Power AG hat auf konkrete Nachfrage zum „Merzenhausener Sprung“ mit Schreiben vom 26.07.2016 Folgendes mitgeteilt:</p> <p>Nach den geologischen Karten liege das Plangebiet im Bereich einer tektonischen Verwerfung. Hierbei sei zu beachten, dass die Darstel-</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage im Einflussbereich des „Merzhausener Sprunges“ bzw. eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>lenswert, die vorgesehene Grünfläche im süd-westlichen Planbereich anzulegen.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.08.2016 wird ergänzend hierzu vorgetragen: Der genaue Verlauf des Sprunges werde im westlichen Planabschnitt vermutet, jedoch sei die genaue Lage bei einem beidseitigen Pufferbereich von 100 m nicht bekannt. Einwirkungen auf Gebäude durch Sumpfungmaßnahmen und ungleichmäßige Bodenbewegungen seien nicht auszuschließen. Auskunft darüber, ob der Merzenhausener Sprung als Folge von Sumpfungmaßnahmen aktiviert ist bzw. zukünftig aktiviert werde, könne die RWE Power AG erteilen.</p> <p><b>2. Sumpfungseinfluss</b> Das Plangebiet befinde sich im Einflussbereich der Braunkohlensumpfungmaßnahmen. Es wird empfohlen, nähere Auskünfte beim Erftverband und der RWE-Power zu erfragen.</p> <p><b>3. Hinweis auf Erdbebengefährdung</b> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149 : 2005-04 „Bauten in deutschen Erd-</p>	<p>lungsgenauigkeit in den Karten im Bereich von einigen hundert Metern liege.</p> <p>Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke könnten zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Nach Kenntnisstand der RWE sei hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.</p> <p>Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störzone sei somit nicht notwendig.</p> <p>Siehe Anregung Nr. 3 der RWE Power AG</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Nr. 8 „Erdbebenzone“ ein Hinweis auf die Erdbebengefährdung. Die Nr. 8 der Begründung wird entsprechend der Stellungnahme des Geologischen Dienstes überarbei-</p>	<p>Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>„Hinweis: Das Plangebiet befindet sich nach DIN 4149 in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S.</i></p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>bebengebieten“ zu berücksichtigen sei. Das Plangebiet sei Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149: 2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte werde ausdrücklich hingewiesen.</p> <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149 : 2005 sei durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt worden. Dieses Regelwerk sei jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt würden, könnten jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betreffe insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p><b>Baugrund Boden Wasser</b> Den Baugrund innerhalb des Plangebietes bilden unterschiedlich mächtige und unterschiedlich druckempfindliche Lößböden (Parabraunerden und Kolluvien). Die Baugrundeigenschaften sowie die Versickerungsfähigkeit der Böden seien objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>tet. Eine Kennzeichnungspflicht bzw. –möglichkeit nach § 9 Abs. 5 besteht nicht.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der geringen Durchlässigkeitsbeiwertes des Bodens ausgeschlossen (siehe Nr. 4.9 der Begründung). Bezüglich der Druckempfindlichkeit der Böden wird auf die Anregung Nr. 3 der RWE Power AG verwiesen.</p>	<p><i>Die DIN 4149 : 2005 bzw. Nachfolgeregelwerke (DIN EN 1998, Teile 1, 1/NA und 5) sind zu beachten.“</i></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung</b></p> <p><b>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</b> Es seien die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen sowie ihre Empfindlichkeit zu beschreiben. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen seien empfehlenswert.</p> <p><b>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser</b> Für den Untersuchungsraum seien die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u. a. zu beschreiben.</p> <p><b>Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser/Klima</b> Bei der Bodeninanspruchnahme sowie bei Ausgleichsmaßnahmen sollte die Klimafunktion des betroffenen Bodens mit berücksichtigt werden. Dabei würden drei wesentliche Schutzziele in</p>	<p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Auf Nr. 2.1.3 „Schutzgüter Boden und Wasser“ im Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Auf Nr. 2.1.3 „Schutzgüter Boden und Wasser“ im Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>den Vordergrund treten: Schutzziel 1: Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der <u>Kohlenstoffspeicherfunktion</u> des Bodens Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kühlfunktion des Bodens für die bodennahen Luftschichten Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor der negativen Folgen des Klimawandels</p> <p><b>Kompensation</b> Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfehle sich bei Eingriffen in Böden eine ausreichend wirksame bodenbezogene Kompensation, insbesondere bei „besonders“ schutzwürdigen Böden.</p> <p><b>Methodik zur Suche nach Kompensationsflächen</b> Suchräume für Ausgleichsflächen: Kompensationsmaßnahmen seien im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzgüter Boden und Wasser langfristig zu planen. Es könnten Verzahnungen mit den Flächen eines Biotopkatasters / Biotopverbundes / Wasserschutzgebietes u. a. angestrebt werden. Dazu könnten MSPE-Flächen ausgewiesen werden. MSPE-Flächen seien „<i>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur <u>Entwicklung von Boden, Natur und Land-</u></i></p>	<p>Auf Nr. 2.1.4 „Schutzgüter Luft und Klima“ sowie Nr. 2.1.7 „Wechselwirkungen“ im Umweltbericht wird verwiesen.</p> <p>Zur Ermittlung, Bewertung und Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Harald Schollmeyer, Stand: 24.03.2016) erstellt. Im Bebauungsplan wurden zwei „MSPE-Flächen“ festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><i>schaft</i>“. Dies sei im BauGB nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 (F-Plan) vorgegeben</p> <p><b>Vorsorgender Bodenschutz, Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes</b> Der Schutz des Mutterbodens sei gemäß § 202 BauGB zu beachten: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben werde, sei in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p><b>Bodenkundliche Baubegleitung:</b> Eine Bodenkundliche Baubegleitung diene der Minderung des Eingriffes und könne zu Kostenreduzierungen wegen geringeren Folgekosten bei Wiederherstellung der Gefügestabilität der Flächen, welche als Arbeitsflächen / Lagerungsflächen / Fahrtrassen während der Bauphase genutzt würden.</p> <p><b>Städtebaulicher Vertrag</b> Kompensationsmaßnahmen könnten auch mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 BauGB vereinbart werden. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen könnten auch</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme beinhaltet eine bloße Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift. Die Schutzvorschrift des § 202 BauGB bezieht sich auf Einzelheiten bei der Bauausführung, die nicht im Bebauungsplan regelbar ist.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf Einzelheiten bei der Bauausführung, die nicht im Bebauungsplan regelbar ist.</p> <p>Auch dieser Teil der Stellungnahme beinhaltet eine bloße Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Siehe auch § 1a Abs. 3 BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“.</p>		
<p><b>3. RWE Power AG</b> <b>Schreiben vom 18.04.2016</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage blau dargestellt, Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthielten. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechselten die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, sodass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes sei wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich seien. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“</p>	<p>In der Begründung wird unter 7. ‚Bodenverhältnisse‘ und im Umweltbericht unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Boden und Wasser‘ darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse in den betroffenen Bereichen zu prüfen ist, ob innerhalb des Plangebietes besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich sind.</p> <p>In die Begründung wird der Teilausschnitt der Bodenkarte des Landes NRW Blatt L 5102 aufgenommen.</p> <p>Auf eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB wird verzichtet, weil eine derartige Kennzeichnung nicht mit den abschließend genannten Möglichkeiten der Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB abgedeckt ist. Bei humosen Böden handelt es sich weder um Naturgewalten noch um sonstige gesundheitsge-</p>	<p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p><i>„Baugrundverhältnisse: In Teilen des Plangebietes befinden sich Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten und mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. (vgl. Nr. 7 der Begründung)“</i></p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW seien zu beachten.</p>	<p>fährdende äußere Einwirkungen.</p>	
<p><b>4. Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>Schreiben vom 03.05.2016</b></p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht würden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liege über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Randerath 5“. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Heinsberg“ sei das Land NRW. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Randerath 5“ sei die RWE Power AG. In den vorliegenden Unterlagen sei im Planbereich Bergbau nicht dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen sei in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes NRW stünden, auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Der Planungsbereich sei von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beding-</p>	<p>Die RWE Power AG als Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung „Randerath 5“ wurde am Verfahren beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bergbauliche Tätigkeiten nicht geplant sind. Unabhängig davon, wären für konkrete Maßnahmen weitere, mehrstufige Genehmigungsverfahren zu durchlaufen.</p> <p>Die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden wie empfohlen beteiligt. Der Erftverband</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

ten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planung und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband zu stellen.

Die Planfläche liege außerdem über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes sei die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Statoil

hat keine Bedenken geäußert. Aufgrund ausreichender Flurabstände wäre ein Anstieg des Grundwassers unproblematisch. In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich unter Nr. 6 ein Hinweis auf die aufgeführten Sachverhalte.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich. (Zitat Stellung-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden.  
Die Erlaubnis gewähre das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ verstehe man Tätigkeiten zur Feststellung des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken diene lediglich dem Konkurrenzschutz und kläre in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmen in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen dürfe. Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden könnten. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regelten. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren würden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes- geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfah-

nahme)

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ren. Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsechte auf der Ebene des Bebauungsplanes erscheine aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg nicht erforderlich.</p>		
<p><b>5. Landwirtschaftskammer NRW</b> <b>Schreiben vom 18.05.2016</b></p> <p>Bei der Planung würden rund 2,58 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Fläche würden Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wäre konsequenterweise begrüßt worden, wenn die Bauleitplanung den gesamten Feldblock überplant hätte. Mit der vorliegenden Planung entstünde nun nördlich eine landwirtschaftliche Restfläche aus der Differenz zwischen FNP- und BP-Darstellung und südlich eine landwirtschaftliche Restfläche, die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sei.</p>	<p>Der Bebauungsplan überplant eine Fläche von ca. 2,6 ha. Hier werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ca. 40 Baumöglichkeiten geschaffen. Diese Fläche ist ausreichend, den in Lindern vorhandenen Bedarf zu befriedigen. Über das Bebauungsplangebiet hinaus wird die nördlich des Bebauungsplangebietes gelegene Fläche im parallel betriebenen Verfahren zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes neu als „Allgemeine Wohngebiete“ dargestellt. Diese Fläche wird derzeit nicht verbindlich mit dem Bebauungsplan überplant, da der Eigentümer sie weiterhin landwirtschaftlich nutzen möchte. Aufgrund der Lage der Fläche ist es wahrscheinlich, dass mittel- bis langfristig die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigen eine eventuelle bauliche Ausdehnung nach Norden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt. Diese wäre mit einem Bebau-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen zur Plangebietsabgrenzung ergänzt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Sollte weiterer Wohnbedarf entstehen, sollten diese Flächen vorrangig überplant werden, bevor andere, agrarstrukturell wertvollere Flächen für Wohngebiete in Anspruch genommen würden.</p> <p>Da zu dem externen Kompensationsbedarf noch keine Angaben gemacht würden, werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass „bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen sei. Es sei möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p>	<p>ungsplan der Innenentwicklung für diese Fläche nach § 13a BauGB mit relativ wenig Aufwand realisierbar.</p> <p>In südliche Richtung ist die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes identisch mit der Abgrenzung der parallel betriebenen 70. Flächennutzungsplanänderung. Eine darüber hinausgehende Ausweisung von Bauflächen ist nicht vorgesehen, da der kurz- bis mittelfristige Bedarf innerhalb des Bebauungsplangebietes befriedigt werden kann.</p> <p>Sollte zu einem späteren Zeitpunkt weiterer Wohnbedarf in Lindern entstehen, würden die nördlich und südlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Flächen vorrangig betrachtet.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens gegen Zahlung eines Ersatzgeldes durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg vorgenommen werden.</p>	
<p>6. Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 19.05.2016, 12.12.2016 und 15.02.2017</p> <p>Von der Planung seien die Belange der Landesstraße 228 im Abschnitt 15 berührt, die dort nur</p>	<p>Die Festsetzung „Geh- und Radweg“ wird durch die Festsetzung „Gehweg“ ersetzt, da am An-</p>	<p>Die Festsetzung „Geh- und Radweg“ wird durch die Festsetzung „Gehweg“ ersetzt.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt sei. Gegen die Planung bestünden erhebliche Bedenken. Sie werde abgelehnt, soweit es die Berührungspunkte mit der L 228 betreffe.</p> <p>Es sei die Anbindung des Gebietes mit einem Geh-/Radweg an den in Ansätzen vorhandenen Gehweg der L 228 vorgesehen. Der Anbindungsbereich liege unmittelbar an einer unübersichtlichen Kurve sowie Einmündung. Radfahrer müssten an dieser Stelle auf die Fahrbahn wechseln, insbesondere in Richtung Ortsmitte seien Querungen von Radfahrern und Fußgängern notwendig. Die Schaffung eines solchen Gefahrenpunktes sei unnötig, da die rückwärtige Führung auch der Fußgänger und Radfahrer problemlos möglich sei.</p> <p>Darüber hinaus sei ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche geplant. Für diese Zwecke stehe die Straßenfläche nicht zur Verfügung, dies insbesondere nicht im Böschungsbereich. Eine Umplanung sei zwingend erforderlich.</p> <p>Die Standsicherheit der Böschung dürfe nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>knüpfungspunkt an der L 228 kein Radweg vorhanden ist. Der vorhandene Gehweg endet im Bereich des Grundstückes Linnicher Straße 24 und soll bis zum Anknüpfungspunkt des im Bebauungsplan festgesetzten Gehweges verlängert werden. Hierfür wurden Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau geführt. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärt sich der Landesbetrieb hiermit einverstanden. Die Ausführungsplanung ist mit dem Landesbetrieb abzustimmen.</p> <p>Ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert (Nr. 4.9). Die Standsicherheit der Böschung wurde vom Ingenieurbüro Michael Eckardt nachgewiesen. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärt sich der Landesbetrieb Straßenbau mit der Planung einverstanden.</p>	<p>Die Ausführungsplanung ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen.</p> <p>Ein Notüberlauf aus dem Regenrückhaltebecken auf die Straßenfläche wird nicht vorgesehen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Weiterhin sei folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegenüber der Straßenbauverwaltung könnten weder jetzt noch zukünftig aus der Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten werde auf das Problem der Lärmreflexion hingewiesen.</li><li>2. Dem Straßengrundstück dürfe weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.</li><li>3. Die Erschließung habe ausschließlich, auch während der Bauzeit, rückwärtig zu erfolgen.</li></ol> <p>Schreiben vom 12.12.2016: Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 bestehe Einverständnis, wenn die fußläufige Zuwegung des Plangebietes zur L 228 mittels eines Gehweges mit Treppenanlage erfolge. Der vorhandene Gehweg auf der Westseite der L 228 sei bis zur Treppenanlage zu verlängern. Straßen.NRW sei eine überarbeitete Ausführungsplanung frühzei-</p>	<p>Immissionsprobleme werden nicht gesehen, da die der Straße nächstgelegene Baufläche einen Abstand von ca. 35 m zur Straße hat.</p> <p>Dem Straßengrundstück wird weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Frankenstraße und das vorhandene Verkehrsnetz. Während der Bauzeit wird Bauverkehr über die K6 geführt mit bestehender Anbindung an die L228 (öffentliches Straßennetz) und Weiterführung über den Beecker Weg und die Frankenstraße, um Schwerlastverkehr durch bestehende Baugebiete möglichst zu vermeiden. Die Führung des Bauverkehrs ist im Übrigen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>siehe oben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Straßengrundstück wird weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Frankenstraße und das vorhandene Verkehrsnetz. Die Führung des Bauverkehrs ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>siehe oben</p>

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>tig vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Der Überlauf des Regenrückhaltebeckens solle in den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen. Ein Standsicherheitsnachweis liege bereits vor. Die Ausführungsplanung sei Straßen.NRW frühzeitig vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren seien die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Forderungen bezüglich des Anbaus an Landesstraßen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</li><li>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)<ol style="list-style-type: none"><li>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Ge-</li></ol></li></ol>	<p>siehe oben</p> <p>Die Anbaubeschränkung gilt nach § 25 Abs. 5 StrWG NRW nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht, wenn der Bebauungsplan unter Mitwirkung der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Mit Schreiben vom 15.02.2017 erklärt der Landesbetrieb Straßenbau, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen. Das betreffe ausdrücklich auch die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW (Allgemeine Hinweise Nrn. 1 bis 3).</p> <p>Die übrigen Punkte der Allgemeinen Forderungen seien nur dann zu beachten, wenn diese Belange von dem Bebauungsplan betroffen seien. Eine weitere Prüfung und Zustimmung erfolge im Zuge der Ausführungsplanung, welche vor dem Bau mit dem Landesbetrieb Stra-</p>	<p>siehe oben</p>



## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

<p>desstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufrieden.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	<p>straße nicht im Bebauungsplan vorgesehen; eine Einfriedigung der Fläche des Regenwasserrückhaltebeckens, das neben der Landesstraße geplant ist, erfolgt ggf. im Rahmen der Bauausführung.</p> <p>siehe oben</p> <p>nicht im Bebauungsplan vorgesehen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe oben</p>	
--	---	--

# Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

## Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>7. Kreis Heinsberg</b> <b>Schreiben vom 25.05.2016 , 14.09.2016 und 10.11.2016</b></p> <p>Gesundheitsamt Gegen den Bebauungsplan bestünden aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen oder Belastungen durch Bioaerosole der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu besorgen seien. Gegebenenfalls müsse hierzu ein Umweltbericht erstellt werden.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde (ULB) Das Plangebiet liege außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und bestehe aus intensiv genutztem Acker. Hinsichtlich der geplanten Eingrünung des Plangebietes sei den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen. In der Stellungnahme zum Artenschutz des Bü-</p>	<p>Der nächstgelegene Landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung (Schweinemast, 2.980 Mastplätze) befindet sich in über 1.000 m Entfernung zum geplanten Baugebiet. Nach der Genehmigung nach BImSchG dieser Mastplätze vom 22.06.2011 sei der „Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Keime und Bioaerosole wegen des großen Abstandes der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung sichergestellt“. (Seite 8 der Genehmigung) Da das Plangebiet nicht näher an die Anlage heranrückt als die 2011 bestehende Wohnbebauung in Lindern, kann diese Aussage auch auf den Bebauungsplan Nr. 112 übertragen werden.</p> <p>Die Vorgaben des LBP werden größtenteils durch Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme zum Artenschutz wurde im</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht befindet sich ein Hinweis auf vorhandene landwirtschaftliche Hofstellen. Der Umweltbericht wird hier entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Vorgaben des LBP werden größtenteils durch Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p>Auf den Artenschutz wird in der Begrün-</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>ros Schollmeyer werde dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Januar 2016 insgesamt dreimal begangen worden sei. Dabei sei der Feldsperling kartiert worden, eine planungsrelevante Art im ungünstigsten Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Die Art sei als Nahrungsgast dokumentiert worden mit dem Hinweis, dass ein möglicher Brutverdacht oder –nachweis erst ab März/April mit Beginn der Brutsaison erfolgen könne. Eine weitere Kartierung im Frühjahr sei aber nicht erfolgt. Gleichwohl komme die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotenzial bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien.</p> <p>Aus Sicht der ULB sei die Stellungnahme zum Artenschutz in vorgelegter Form nicht ausreichend, da aufgrund des gewählten Beobachtungszeitraum keine sicheren Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten getroffen werden könnten. Es liege somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend könne die ULB keine Stellung zum Artenschutz nehmen. Es sei zwingend erforderlich, durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Feldsper-</p>	<p>Juli 2016 ergänzt und der ULB vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.11.2016 hat die ULB erklärt, dass der Umfang der Artenschutzprüfung nunmehr ausreichend sei.</p> <p>In jedem Fall sei den genannten Maßnahmen zum Schutz des Feldsperlings zu entsprechen. Insbesondere gelte dies für die Maßnahmen, die den räumlichen Zusammenhang und die Vernetzung des Lebensraumes für den Feldsperling erhalten und fördern.</p> <p>Die Baufeldräumung habe im Winterhalbjahr stattzufinden. Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Acker solle bereits vor Beginn der Baufeldräumung möglichst unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot sein (also Vermeidung von Getreide- und Rapsanbau), sodass der Feldsperling bereits frühzeitig andere Nahrungsquellen in der Umgebung nutzt.</p> <p>Sofern alle Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung entsprechend umgesetzt würden, äußere die ULB keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>zung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht eingegangen. Die von der ULB angeregten präventiven Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

lings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls sei der ungünstigste Fall anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seien nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht bestehe, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, sei unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I sei unabdingbar, eigentlich sogar einer ASP II. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung könne die ULB abschließend Stellung nehmen.

Untere Wasserbehörde

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme sei nicht möglich, da die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet nicht dargelegt werde.

Am 14.09.2016 teilt die Untere Wasserbehörde mit, dass aus ihrer Sicht – insbesondere zum Hochwasserschutz – gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestünden.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben derzeit noch Bedenken.

In mittelbarer Nähe befänden sich mehrere be-

Im Juni 2016 wurde ein Hochwasserschutznachweis des Ing.-Büros RWTG mbH erarbeitet und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Aus den Berechnungen geht hervor, dass der Anschluss aller Schmutz- und Regenwässer aus dem Baugebiet an den Mischwasserkanal geplant ist. Im Ergebnis ist der Hochwasserschutz sichergestellt, wenn ein zusätzliches Rückhaltevolumen von 700 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Drosselwassermenge von 3l/s geschaffen wird.

Zunächst sei angemerkt, dass das von der Immissionsschutzbehörde angesprochene Schalltechnische Gutachten nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEAs, sondern

Kein Beschluss erforderlich

Der Anregung wird nicht gefolgt.

In der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht wird die Situation erörtert.

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>stehende (Kreis Heinsberg) sowie im Genehmigungsverfahren befindliche (Kreis Düren) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche sei daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung sei der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen.</p> <p>Auf Grundlage des „Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler“ – Schallimmissionsprognose vom 16.10.2014 würden relevante Geräuschemissionen auf die avisierte Fläche attestiert. Das Gutachten sei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 21 WEA im Kreisgebiet Düren erstellt worden. Untersucht würde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan Nr. 112.</p> <p>Gemäß Gutachten werde der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) bei Betrieb der WEA an den besagten Immissionsorten um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder</p>	<p>im Rahmen der Linnicher Bauleitplanung (siehe Stellungnahme 1) erstellt wurde.</p> <p>Es stellt eine Worst-Case-Betrachtung dar und berücksichtigt, dass alle vorhandenen und geplanten Anlagen unter Volllast laufen und frei angeströmt werden, sich also gegenseitig keinen Wind wegnehmen. Letzteres wäre aufgrund der Lage der WEAs nur bei Ostwind möglich (telefonische Aussagen des Gutachters).</p> <p>Das geplante Baugebiet liegt nördlich des Windparks und damit auch außerhalb der Hauptwindrichtung Südwest. Im Allgemeinen wird es im Bebauungsplangebiet Nr. 112 somit überwiegend deutlich leiser sein als bei dem errechneten Maximalwert von 38 dB(A). Zudem befindet sich die Linnicher Windkraftkonzentrationszone mit derzeit 21 geplanten Anlagen noch im Planungsverfahren. (siehe Anregung Nr. 1). Ob und wann die Planung realisiert wird, ist ungewiss.</p> <p>Die Untere Immissionsschutzbehörde regt an, die Errichtung und den Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen auszuschließen oder nur bei Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit zuzulassen.</p> <p>Grundsätzlich sind die o. a. Geräte baurechtlich sowie immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei. Allerdings unterliegen diese Anlagen</p>	<p>Im Bebauungsplan wird auf den LAI-Leitfaden hingewiesen.</p>

## Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) könnte in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen.

Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA könne nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen werde. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis sei für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen wird auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm – LAI“ ([www.lai-immissionsschutz.de](http://www.lai-immissionsschutz.de)) verwiesen. Dieser gebe Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch finde in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt.

Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im Bebauungsplanverfahren entsprochen werde, sei das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus zu vertreten.

den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG. Danach dürfen sie nur so errichtet und betrieben werden, dass u. a.

- schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden (...) und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die gesetzlichen Betreiberpflichten sind damit grundsätzlich für die vorliegende Lärmproblematik einschlägig. Ein im Bebauungsplan unbewältigter Interessenkonflikt ist nicht erkennbar. Die haustechnischen Anlagen können z. B. durch Aufstellung in Gebäuden, Einhausung und/oder Einhaltung ausreichender Abstände zum Nachbarn auch ohne die angeregte Festsetzung im Bebauungsplan so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm vermieden bzw. die Werte der TA-Lärm eingehalten werden. Sollte im Einzelfall eine konfliktrichtige Situation entstehen, kann nach § 24 BImSchG die zuständige Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) ggf. erforderliche Anordnungen treffen. Ein „vorsorglicher“ Ausschluss von haustechnischen Anlagen ist im Sinne der planerischen Zurückhaltung nicht erforderlich.